



1306

Da seit einiger Zeit, zum östern von jungen unerfahrenen Leuten, auch andern Inwohnern hieselbst, des Schießens mit Feuegewehre sowohl als Windbüchsen, in der Stadt, den Vorstädten und Gärten sich angemaaßet wird, dadurch aber nicht nur den Gebäuden, sondern auch andern Personen gar leicht Schaden und Unglück zugefüget werden kann, auch jezumeilen schon wiederfahren ist; so wird zwar den Wirthen das Verscheuchen der Vögel durch Schüsse mit Bogeldunst, und unter sorgsamer Behutsamkeit verstattet, jedoch durch gegenwärtigen Anschlag, von Obrigkeitwegen, alles andere unbefugte Schießen mit Feuer-Röhren oder Windbüchsen, in der Stadt, desgleichen in den Vorstädten und Gärten, auch auf den Spaziergängen, wiederholt und ernstlich verboten, unter der Verwarnung, daß im Betretungsfalle das Schießgewehr abgenommen, und der Contravenient, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Geldbuße oder Gefängniß bestrafet werden solle. Görlitz, am 28. Juny 1806.

Der Rath alhier.

N

den eing
für obrigkeit
zu einem
und zu ern
Schein nac
und Begeb
er Flugschri
alten; darge
rester Unt
ndesherrsch
den Verfa

und C.
fragt w
Kauffun
wie den
lung, n
gens, n
hemnac
26. 27.
bis 12.
Steuer
gegen E
bey Ber
convent
jedem J
sollen.



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7